



Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 04.12.2024 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	9.730.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.446.300 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 1.715.400 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
	a)	
	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	7.736.950 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	9.842.250 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 2.105.300 EUR
	b)	
	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.499.750 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.210.600 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 1.710.850 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite ohne Umschuldung wird festgesetzt auf 1.745.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

773.695 EUR

§ 5

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 36,2213 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 6

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- b. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- c. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- d. Die nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik bestimmte gegenseitige Deckungsfähigkeit von allen weiteren Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes wird individuell sinn- und zweckmäßig in den Sachbereichen bestimmt. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen.
- e. Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- f. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

2. Unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für die damit zusammenhängenden Einzahlungen und daraus zu leistenden Auszahlungen.
- b. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Erheblichkeitsgrenze

- a. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er **200 TEUR** überschreitet und
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen um **100 TEUR** als erheblich.
- b. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall **100 TEUR** übersteigen.
- c. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie **100 TEUR** nicht übersteigen.
- d. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellplan als geringfügig, wenn sie **1 VzÄ** nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zu den Hebesätzen

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| Gewerbsteuer auf | 330 v. H. |

2. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.837.975 EUR.

3. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 904.095 EUR.

4. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 17.551.521 EUR.

Ausgefertigt:

Marlow, den 23.04.2025

gez. Anett Kröger

2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Vermerk:

Die Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2025 wurde gemäß § 47 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 11.12.2024 vorgelegt. Sie enthält genehmigungspflichtige Festsetzungen nach § 52 Abs. 2 KV M-V.

Mit Schreiben vom 07.04.2025 hat die untere Rechtsaufsichtshörde des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von 1.745.000,00 EUR teilweise in Höhe von 902.379,68 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus im Amt für Finanzen (Haus 1, Zimmer 10), Am Markt 1, 18337 Marlow öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Vermerk:

Diese Öffentliche Bekanntmachung wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 23.04.2025 veröffentlicht.

gez. Anett Kröger
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters